

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5775

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den

Staatssekretär

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An den

Vorsitzenden des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

22. Dezember 2025

Landesverordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Führung von Bußgeldakten der Bußgeldbehörden und Strafakten der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste sowie zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

zum 1. Januar 2026 wird nach geltendem Recht in allen justiziellen Verfahren sowie in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörden die elektronische Aktenführung verpflichtend. Zur Sicherung einer störungsfreien flächendeckenden Einführung der E-Akte hat der Bundesgesetzgeber den Ländern durch Änderungsgesetz jedoch die Möglichkeit eröffnet, den Termin für die verpflichtende elektronische Aktenführung durch Rechtsverordnung bis längstens 31. Dezember 2026 hinauszuschieben. Dies soll Risiken etwaiger Digitalisierungslücken bei der elektronischen Aktenführung mit negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entgegenwirken. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, von der Möglichkeit eines solchen Opt-out für bestimmte Bereiche Gebrauch zu machen und hierzu die „Landesverordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Führung von Bußgeldakten der Bußgeldbehörden und Strafakten der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste (E-BußStA-Opt-out-LVO)“ (GVOBl. Schl.-H. 2025/179 vom 22. Dezember 2025) erlassen.

Dies betrifft zunächst den gesamten Bereich der Bußgeldaktenführung. § 1 der Landesverordnung wird mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 erlauben, Bußgeldakten abweichend vom dann geltenden § 110a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Papierform anzulegen oder in Papierform weiterzuführen. Dies ist erforderlich, da nicht alle kommunalen Bußgeldbehörden die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 erfüllen können.

Ergänzend wird § 3 E-BußStA-Opt-out-LVO dem Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste ermöglichen, auch Strafakten in Papierform anzulegen oder weiterzuführen. Diese Abweichung ist notwendig, da auch die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts für Zentrale Prüfungsdienste in ihrer Stellung als funktionale Staatsanwaltschaft von der grundsätzlichen Pflicht zur elektronischen Aktenführung nach dem dann geltenden § 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung erfasst wird, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Aktenführung derzeit jedoch nicht sichergestellt werden können. Für die Steuerverwaltung sind umfangreiche technische und organisatorische Neuerungen erforderlich, um die elektronische Bearbeitung sowie den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz zu ermöglichen. Deren Umsetzung erfolgt nicht in Schleswig-Holstein, sondern im sogenannten KONSENS-Verbund bundesweit gebündelt im Projekt eSPOG (elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte nach StPO und OWiG). Während der Sondersitzung der für den Bereich der Automatisierung zuständigen Referatsleitungen am 20. November 2025 wurde berichtet, dass seitens eSPOG keine fachliche Freigabe bis Mitte Dezember gewährleistet werden könne. Die bundesweit zusammengesetzte Steuerungsgruppe IT stellte daher fest, dass der Einsatz von eSPOG nach der aktuellen Sachlage in allen Ländern zum gesetzlichen Termin „nicht mehr realisierbar“ sei. Durch Beschluss wurde den Ländern „angeraten, zur Risikominimierung in Straf- und

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren von der sogenannten Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.“

Auch die jüngsten fachlichen Tests zwischen dem 9. und 11. Dezember 2025 schlugen fehl, sodass die fachliche Abnahme für wesentliche Teile der elektronischen Komponenten noch immer nicht erfolgen konnte. Die Ursachen für die Verzögerungen in dem Projekt eSPOG unterlagen dabei nicht dem Einflussbereich der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Mit § 3 E-BußStA-Opt-out-LVO wird auf diese Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Die Vorschrift eröffnet einen stufenweisen Übergang zur elektronischen Aktenführung, da für den Übergangszeitraum eine Aktenführung in Papierform erlaubt, aber nicht erzwungen wird. Somit kann ein Übergang zur elektronischen Aktenführung im Jahresverlauf abhängig von den Fortschritten in der technischen Umsetzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Oliver Rabe